

# **DIE LINKE.**

## Fraktion in der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 22.09.2021

### Anfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

im Zusammenhang mit der Diskussion um die zukünftige Finanzierung der Beratungslandschaft in der Landeshauptstadt hat die Linksfraktion die Prüfung einer Klage gegen das Land vorgeschlagen. Grundlage hierfür war die Feststellung der Verwaltung in der Begründung der Vorlage, dass das Land die Konnexität von Anfang an unberücksichtigt gelassen hat. Die Verwaltung erklärte daraufhin, dass eine Klage nicht mehr möglich sei, da die Fristen hierfür abgelaufen seien.

Die derzeitige Vorlage der Verwaltung führt dazu, dass die Beratungslandschaft in Schwerin im Jahr 2022 deutlich unterfinanziert sein wird und es zu einem Stellenabbau kommen muss. Selbst eine weitere Förderung der Träger der Beratung durch Stadt und Land auf gleichem Niveau wie 2021 ist faktisch eine Kürzung der Mittel, da Kosten (Löhne, Gehälter, Mieten, allgemeine Kosten) natürlich steigen werden. Ziel der Linksfraktion ist es unabhängig hiervon, den Trägern der Beratungsstellen (in der Summe der Fördermittel von Stadt und Land) die gleichen finanziellen Mittel wie im Jahr 2021 auch im Jahr 2022 zur Verfügung zu stellen. Durch das Versagen der Landespolitik wird dies nur durch höhere kommunale Aufwendungen möglich sein. Daher erwägen wir nach wie vor die Prüfung einer Klage gegen das Land wegen der Verletzung der Konnexität. Bis dahin werden wir aber als Landeshauptstadt Schwerin entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stellen müssen oder machen uns mitschuldig daran, dass die Qualität und Quantität der sozialen Beratungen in Schwerin zurückgehen wird.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Wann wurde das WofTG M-V verabschiedet?
2. Wo ist geregelt bzw. durch Gerichtsurteile u.ä. ausgestaltet, wie lange die Kreise und Kommunen eine Klage wegen der Verletzung der Konnexität einreichen können?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax: 0385 / 545-2958

E-Mail: [stadtfraktion-die-linke@schwerin.de](mailto:stadtfraktion-die-linke@schwerin.de)

Internet: [www.die-linke-Schwerin.de](http://www.die-linke-Schwerin.de)

3. Wann hat die Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin Informationen über die Fördersumme für die Landeshauptstadt Schwerin erhalten? Auf welcher Grundlage hat die Verwaltung der Stadtvertretung die Planungszahlen im Doppelhaushalt 2021/22 für die Förderung der Beratungslandschaft vorgelegt?
4. Wann genau und mit welchem Bescheid (bitte als Anlage beifügen) hat die Landeshauptstadt Schwerin offiziell Kenntnis über die Höhe der Zuweisungen auf Grundlage des WofTG M-V erhalten?
5. Das Gesetz regelt die Fördersummen für die Kommunen nur im Allgemeinen. Der konkrete Zahlbetrag ist nicht Bestandteil des Gesetzes. Ist unter Einbeziehung der Antwort auf Frage 4, die Frage nach der Möglichkeit einer Klage aus Sicht der Verwaltung neu zu bewerten? Denn eine Klage ist ja erst möglich, wenn die genauen Fördersummen bekannt sind.
6. Wann und wie wurde die Stadtvertretung bzw. die zuständigen Ausschüsse über konkrete Aussagen des Landes informiert, insbesondere über konkret vom Land vorliegenden Zahlen über die Höhe der Zuwendungen?
7. Die Stadtvertretung hat im Zusammenhang mit dem letzten Haushalt die Parkgebühren angehoben. Daraus resultieren für die Stadt Mehreinnahmen, die nicht wie von der Stadtvertretung geplant genutzt werden können. Können diese Mittel zur Gegenfinanzierung der fehlenden Mittel für die finanzielle Förderung der Beratungsstruktur in Schwerin genutzt werden? Die Verwaltung wird aufgefordert ihre Position zu begründen. (Erster Deckungsvorschlag)
8. Die Gewinnabführung der SAS an den städtischen Haushalt ist deutlich höher als geplant, da die Mitarbeitenden der SAS einen sehr guten Job gemacht haben, ausgefallen. Wie steht die Verwaltung dazu, diese Mittel für die finanzielle Absicherung der Beratungslandschaft in der Landeshauptstadt Schwerin zu nutzen. Die Verwaltung wird aufgefordert ihre Position zu begründen. (Zweiter Deckungsvorschlag)
9. Welche Möglichkeiten der Finanzierung sieht die Verwaltung, um die Finanzlücke zu schließen oder ist die Verwaltung (und damit der Oberbürgermeister) bereit, die Beratungslandschaft in Schwerin durch eine mangelnde finanzielle Ausstattung nachhaltig zu schädigen. Die jeweilige Position ist bitte zu begründen.

Der Ausschuss Bildung, Sport und Soziales hat auf seiner letzten Sitzung beschlossen, sich in einer Sondersitzung mit dem Thema zu befassen. Aus unserer Sicht wäre es hilfreich, wenn die Frage bis zu dieser Sitzung beantwortet wird, da dies eine wesentliche Grundlage für unsere Entscheidungsfindung darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Brill  
Stadtvertreter

**Der Oberbürgermeister**

Fraktion  
DIE.LINKE  
Herrn Brill  
Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: 1.098  
Telefon: 0385 545-2131  
Fax: 0385 545-2139  
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen  
22.09.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner  
Frau Diessner

Datum  
06.10.2021

### **Anfrage des Stadtvertreters Herrn Brill zur künftigen Finanzierung der Beratungslandschaft- Umsetzung des WofTG M-V**

Sehr geehrter Herr Brill,

beigefügt übersende ich Ihnen die Beantwortung der Anfragen.

#### **Frage 1**

**Wann wurde das WofTG M-V verabschiedet?**

#### **Frage 2**

**Wo ist geregelt bzw. durch Gerichtsurteile u.ä. ausgestaltet, wie lange die Kreise und Kommunen eine Klage wegen der Verletzung der Konnexität einreichen können?**

Die Beantwortung von Frage 1 und 2 erfolgt gemeinsam.

Zur Frage, ob Klagemöglichkeiten gegen das WofTG M-V bestehen, hat der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales bereits um eine Stellungnahme der Verwaltung gebeten. Diese wird derzeit erarbeitet und rechtzeitig vor der für den 14.10.2021 terminierten gemeinsamen Sondersitzung des Fachausschusses und des Ausschuss für Finanzen vorliegen. Sie wird auch zum zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens insgesamt ausführen.

#### **Frage 3**

**Wann hat die Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin Informationen über die Fördersumme für die Landeshauptstadt Schwerin erhalten? Auf welcher Grundlage hat die Verwaltung der Stadtvertretung die Planungszahlen im Doppelhaushalt 2021/22 für die Förderung der Beratungslandschaft vorgelegt?**

#### **Frage 4**

**Wann genau und mit welchem Bescheid (bitte als Anlage beifügen) hat die Landeshauptstadt Schwerin offiziell Kenntnis über die Höhe der Zuweisungen auf**

## **Grundlage des WofTG M-V erhalten?**

Die Beantwortung von Frage 3 und 4 erfolgt gemeinsam.

Einen „Bescheid“ über die Höhe der Zuweisungen hat die Landeshauptstadt Schwerin nicht erhalten.

Bereits im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum WofTG M- V fand im Frühjahr 2019 eine vorzeitige Unterrichtung statt. Unter umfassender Berücksichtigung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin hat der Städte- und Gemeindetag MV bereits in seiner Stellungnahme vom 29.03.2019 darauf hingewiesen, dass „für die Zuständigkeitsbestimmung aller Aufgaben der sozialen Beratung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten es der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Finanzierung auf Dauer bedarf. Diese verlangt nicht nur eine angemessene Mitfinanzierung (Anmerkung: des Landes) künftiger Kostensteigerungen, sondern auch, dass die Landesmittel insgesamt zu Beginn so angehoben werden müssen, dass damit die zunehmende tarifliche Vergütung der Beschäftigung auch refinanziert werden kann (Schließung der „Tariflücke“). Wir gehen nicht davon, dass sich die Mehrkosten aus Tarifsteigerungen durch entsprechende Schließungen von Beratungsangeboten gegenfinanzieren lassen.“

Zwischenzeitlich wurden durch das Fachreferat im Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erste Zahlen kommuniziert, wie sich eine Verteilung der Haushaltsmittel des Landes für die 6 Landkreise und die beiden kreisfreien Städte in den Jahren 2020 und 2021 darstellen würde. Diese Mitteilung floss ein in die vom 11.07.2019 datierte Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin, die im Rahmen der offiziellen Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf erstellt wurde. Insbesondere die kreisfreien Städte beklagen die Verschiebung von Finanzlasten durch das WofTG auf die kommunale Ebene. Das betrifft zunächst die Prämisse, dass jeder Euro aus Landeszuweisung mindestens in gleicher Höhe durch kommunale Mittel zu ergänzen ist. Die weitere wesentliche Lastenverschiebung resultiert aus der ausschließlich einwohnerbezogenen Zuweisung des Landes an die Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die von Beginn an „gedeckelt“ ist (...nach Maßgabe des Landeshaushalts).

Von Anfang an hat die kommunale Seite nachdrücklich und vielfach darauf hingewiesen, dass mit dem WofTG M-V die Fortschreibung eines insgesamt unterfinanzierten Systems für die im Gesetz genannten Beratungsarten unter gleichzeitiger Verlagerung der Verantwortung und Verschiebung der finanziellen Lasten auf die kommunale Ebene vorgenommen wird. Bereits nach Prüfung des Gesetzentwurfs und der ersten Zahlen war erkennbar, dass der Bestand der Beratungslandschaft damit nicht abgesichert werden konnte. Auch dies ist wiederholt kommuniziert worden.

Wie bekannt wurde das Gesetz ohne Berücksichtigung der berechtigten kommunalen Belange beschlossen.

Eine aktualisierte Information über die Höhe der Landeszuweisung erfolgte im Kontext der Haushaltsplanungen des Landes für 2022/2023. Derzeit beträgt der Maximalbetrag 330.000 Euro, den Schwerin für die Förderungen gem. WofTG M-V für das Jahr 2022 erhalten kann. Im Zuge der Planungen für den Doppelhaushalt der Landeshauptstadt Schwerin 2021/2022 erfolgt die Berücksichtigung der Zuweisungsbeträge des Landes durch Anbringung eines entsprechenden Haushaltsvermerks. Gem. § 7, Punkt 6 der Haushaltssatzung 2021/2022 berechtigen zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen. Damit ist ein flexibler Umgang mit den zum Planungszeitpunkt noch nicht definitiv bestehenden Landeszuweisungen sichergestellt. In den Teilhaushalten 02 - Gesundheit und 06 - Soziales blieb es deshalb bei der seitherigen Veranschlagung von Fördermitteln. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es neben den Beratungsarten des WofTG M-V weitere Beratungsangebote gibt, deren Finanzierung auch weiterhin parallel durch Land und / oder Kommune erfolgen wird.

#### **Frage 5**

**Das Gesetz regelt die Fördersummen für die Kommunen nur im Allgemeinen. Der konkrete Zahlbetrag ist nicht Bestandteil des Gesetzes. Ist unter Einbeziehung der Antwort auf Frage 4, die Frage nach der Möglichkeit einer Klage aus Sicht der Verwaltung neu zu bewerten? Denn eine Klage ist ja erst möglich, wenn die genauen Fördersummen bekannt sind.**

Auch hierzu wird die in Erarbeitung befindliche Stellungnahme der Verwaltung ausführen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

#### **Frage 6**

**Wann und wie wurde die Stadtvertretung bzw. die zuständigen Ausschüsse über konkrete Aussagen des Landes informiert, insbesondere über konkret vom Land vorliegenden Zahlen über die Höhe der Zuwendungen?**

Die Zielstellung des Landes, die Förderung von Angeboten der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung auf der kommunalen Ebene zu bündeln, wird dem Grunde nach begrüßt. Allerdings ist die Umsetzung des Vorhabens mittels WofTG M-V von Beginn an mit strukturellen und grundsätzlichen Defiziten behaftet.

Von Beginn an hat die Landeshauptstadt Schwerin gemeinsam mit der Hansestadt Rostock und mit großer Unterstützung des Städte- und Gemeindetages M-V mit Nachdruck die Zielstellung verfolgt, dass die Umsetzung des WofTG M-V unter der Maßgabe einer ausreichenden und verlässlichen Finanzierung erfolgt.

Das WofTG M-V selbst enthält wie bekannt keine konkreten Zahlen zur Finanzierung, sondern regelt die finanzielle Unterstützung des Landes nach Maßgabe des Haushalts. Rechtlich fixiert ist im Gesetz die ausschließlich einwohnerbezogene Verteilung der Landesmittel. Dies führt dazu, dass neben der Landeshauptstadt Schwerin ein weiterer Landkreis gegenüber dem Status Quo der Förderung mit Landesmitteln mit dem Inkrafttreten des WofTG M- V deutlich schlechter gestellt wird.

Parallel dazu hatte das zuständige Fachministerium stets die Einigung der Zuweisungsvereinbarungen im Verhandlungsweg kommuniziert. Seit Beginn dieses Jahres wurden deshalb von kommunaler Seite vielfache und aufwändige Versuche unternommen hier zugunsten der Kommunen Verbesserungen, insbesondere monetärer Natur, zu erreichen. Das „Verhandlungsgeschehen“ zog sich bis zum Spätsommer 2021. Rückblickend bleibt festzustellen, dass ein Verhandlungswille landesseitig nicht wahrnehmbar war, landesseitig ein Beharren auf den eigenen Positionen bestand und nahezu alle kommunal begehrten Änderungen abgelehnt wurden. Weitere kommunale Handlungsoptionen bestehen nicht mehr.

Das Land hält damit an seinem finalen Angebot einer Zuweisungsvereinbarung fest und ist zu keinem Entgegenkommen bereit. Die Unterzeichnung der Zuweisungsvereinbarung durch die Landeshauptstadt Schwerin ist zwingende Voraussetzung, um die Landesmittel nach dem WofTG M-V erhalten zu können. In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ist die Befassung der Stadtvertretung mit der Beschlussvorlage Drucksache Nr. 00209/2021 erfolgt.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass kontinuierlich über wesentliche Sachstände und Entwicklungen zur Thematik im Fachausschuss für Bildung, Sport und Soziales im Rahmen der Mitteilungen der Verwaltung berichtet wurde.

#### **Frage 7**

**Die Stadtvertretung hat im Zusammenhang mit dem letzten Haushalt die Parkgebühren angehoben. Daraus resultieren für die Stadt Mehreinnahmen, die nicht wie von der Stadtvertretung geplant genutzt werden können. Können diese Mittel zur Gegenfinanzierung der fehlenden Mittel für die finanzielle Förderung der Beratungsstruktur in Schwerin genutzt werden? Die Verwaltung wird aufgefordert ihre Position zu begründen. (Erster Deckungsvorschlag)**

Die Mittel können nicht zur Gegenfinanzierung eingesetzt werden. Die Rechtsaufsicht hat die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2021 angeordnet. Zudem sind die Parkgebühren im Haushalt für das gesamte Haushaltsjahr entsprechend des mehrfraktionellen Änderungsantrages veranschlagt, aber erst zum 01.08.2021 in Kraft gesetzt worden. Dementsprechend kann hier nicht die Rede von Mehreinnahmen sein.

#### **Frage 8**

**Die Gewinnabführung der SAS an den städtischen Haushalt ist deutlich höher als geplant, da die Mitarbeitenden der SAS einen sehr guten Job gemacht haben, ausgefallen. Wie steht die Verwaltung dazu, diese Mittel für die finanzielle Absicherung der Beratungslandschaft in der Landeshauptstadt Schwerin zu nutzen. Die Verwaltung wird aufgefordert ihre Position zu begründen. (Zweiter Deckungsvorschlag)**

Die Landeshauptstadt Schwerin hat ihren Haushalt wie unter 7. erläutert unter strengen Auflagen genehmigt bekommen. Mit der erforderlichen haushaltswirtschaftlichen Sperre ist zudem eine um 3 Mio. Euro verminderte Zuführung zur Deckung von Investitionsauszahlungen notwendig geworden. Dieser Betrag muss zusätzlich durch Investitionskredite kompensiert werden. Jeder zusätzliche Euro im laufenden Haushalt mindert die Notwendigkeit einer zusätzlichen Investitionskreditverschuldung. Auf die Ausführungen zur vorläufigen Haushaltsführung wird ergänzend verwiesen.

#### **Frage 9**

**Welche Möglichkeiten der Finanzierung sieht die Verwaltung, um die Finanzlücke zu schließen oder ist die Verwaltung (und damit der Oberbürgermeister) bereit, die Beratungslandschaft in Schwerin durch eine mangelnde finanzielle Ausstattung nachhaltig zu schädigen. Die jeweilige Position ist bitte zu begründen.**

Aufgrund der angeordneten ganzjährigen vorläufigen Haushaltsführung sind Finanzierungsmöglichkeiten nicht vorhanden. Alle Verwaltungsleistungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Das gilt auch für die hier gegenständlichen Leistungen.

In Verbindung mit dem aus dem WofTG M-V landesseitig vorgegebenen Finanzierungsrahmen kann eine ersetzende Finanzierung durch die Landeshauptstadt Schwerin auch mit dem Ziel einer Bestandssicherung nicht geleistet werden. Es sei nochmals angemerkt, dass die finanzielle Förderung der Beratungslandschaft eine dem Grunde nach pflichtige Aufgabe ist, die jedoch in ihrer Höhe disponibel ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Nottebaum  
1. Stellvertretender Oberbürgermeister